

putation beantworten. Ich glaube allerdings und trete auch in dieser Beziehung der Ansicht Sr. Königl. Hoheit bei, daß es richtiger gewesen wäre, wenn man dasjenige Mitglied der Kammer, welches sich für diese Angelegenheit verwenden wollte, aufgefordert hätte, die Sache unter seiner eigenhändigen Unterschrift, also als eigne Petition an die Kammer zu bringen. Inzwischen ward dieser Fall gewissermaßen dadurch zu einem neuen, daß eben die zweite Kammer diese Angelegenheit ganz gegen die Regel an uns gebracht hatte, und ich glaubte selbst damals von einer bloßen Form absehen zu können, und erklärte mich dafür, daß die dritte Deputation nunmehr über diese Angelegenheit Bericht erstatten müsse. Dieser Ansicht trete ich auch noch bei und glaube noch immer, daß man bei der Eigenthümlichkeit des Falles und in der Hoffnung, daß er nicht wiederkehren werde, von der Form ausnahmsweise absehen könne. Ich glaube nämlich umsoweniger, daß dieser Fall wiederkehren werde, als, wie ich wohl zu bemerken bitte, das von der zweiten Kammer eingeschlagene Verfahren keineswegs in einem Zusammenhange steht mit den Beschlüssen, welche wir in Bezug auf das diesen Landtag an uns gelangte allerhöchste Decret wegen Einreichung von Petitionen gefaßt haben. Die Bestimmung hat bei allen Landtagen schon gegolten, daß eine Petition, welche nur an eine Kammer überschrieben ist, nicht auch noch an die andere Kammer zu bringen sei, wenn sie in derjenigen Kammer, an welche sie gelangt ist, unberücksichtigt gelassen wird, und hat mit dem neueren Decrete Nichts gemein. Umso mehr darf ich gewiß erwarten, daß die geehrte zweite Kammer es bei dieser Praxis bewenden lasse, über welche glücklicherweise eine Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern nicht bestanden hat und besteht.

Bürgermeister Hübler: Ich bin zwar mit dem Herrn Vicepräsidenten vollkommen einverstanden; um indessen für die Zukunft möglichen Consequenzen vorzubeugen, darf ich annehmen, daß es nur salvo jure des in dieser Kammer nicht streitigen Principis geschehe, wenn die Petition heute nochmals an die dritte Deputation zur Berichtserstattung verwiesen wird.

v. Posern: Es ist aber über das Princip noch nicht entschieden, und ich würde vorschlagen, wenn beliebt würde, zu sagen: „ohne Consequenz für die Folge diesmal an die dritte Deputation zu überweisen.“ Das war eben der Grund, weshalb die Deputation wünschte, diesen Gegenstand heute zur Sprache zu bringen, um eine Basis für die Zukunft zu haben, und die eben erst seit kurzer Zeit gewonnene Basis nicht wiederum untergehen zu lassen.

Prinz Johann: Ich glaube, einen Beschluß an die dritte Deputation zu verweisen, ist nicht nothwendig, da er schon gefaßt ist; dagegen glaube ich, daß die Kammer sich über das Princip auszusprechen habe, daß ein Mitglied künftig in einem solchen Falle eine besondere Petition einzugeben habe.

Bürgermeister Hübler: Wenn die dritte Deputation hinreichend beauftragt wird, Bericht über die Petition zu erstatten, so ist das offenbar eine durch die besondern Umstände entschuldigte Abweichung von dem Principe, nach welchem die Sache eigentlich auf sich beruhen sollte. Das an sich feststehende Princip, daß, wenn eine an die zweite Kammer gerichtete und von dieser abge-

lehnte Petition irrtümlich an die erste gelangt und hier von einem Mitgliede derselben zu der seinigen gemacht wird, dies ohne Folgen bleiben muß, weil ein Gegenstand, welcher seiner Natur nach an die erste Kammer nicht gehört, auch nicht von einem Mitgliede derselben bevormundet werden kann, dieses Princip wünsche ich bei der Abstimmung im vorliegenden Falle ausdrücklich salvirt zu sehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, diese Sache wird sich außerordentlich leicht lösen. In der Hauptsache mit allen Sprechern einverstanden, ist der Fall geschichtlich der. Es kam jene nur allein an die zweite Kammer gerichtete und von ihr abgewiesene Petition unbegreiflicherweise hierher, und ehe noch das Directorium sich einen Vorschlag über die zu fassende Resolution erlauben konnte, wurde der Gegenstand von einem Mitgliede zu dem seinigen gemacht, und wie der Herr Vicepräsident ganz richtig bemerkt hat, hatte er selbst die Ansicht, daß unter diesen Umständen die Petition an die dritte Deputation verwiesen werde; das war schon ausgesprochen und von der geehrten Kammer genehmigt worden. Nun kam die Sache also an die dritte Deputation, und diese prüfte den allerdings neuen Fall, wie der Herr Vicepräsident ebenfalls richtig bemerkt, und glaubte der geehrten Kammer schuldig zu sein, die ihr beigegangenen Zweifel offen darzustellen. Daß dies gut war, geht daraus hervor, daß die Sache von mehren Seiten besprochen worden ist und dadurch das Princip an sich zu einer größeren Gewißheit erhoben werden wird. Es ist von mehren Seiten ausgesprochen worden, es möge unter den bewandten Umständen, sei es ausnahmsweise, sei es ohne Präjudiz, ohne Consequenz für die Zukunft bei dem Beschlusse bleiben, die Sache an die dritte Deputation zu verweisen, damit sie von dieser begutachtet und hier vorgetragen werde. Mit Vergnügen wird sich die dritte Deputation diesem Beschlusse unterwerfen und somit wird eine weitere Frage an die Kammer nicht mehr nöthig erscheinen.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Ich werde meinen Antrag zurücknehmen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun, um jeden Zweifel zu heben, noch herauszustellen sein, daß nach dem hier bestehenden Principe eine Petition, welche an eine Kammer allein gerichtet ist, wenn sie von dieser abgeworfen wurde und dennoch wieder hierher kommt, hier nicht sofort dadurch an die dritte Deputation gelangen würde, wenn ein Mitglied der Kammer sie zu der seinigen machen wollte, sondern nur dadurch, wenn sie von ihm zu einem besondern Antrage erhoben wird, wenn die Sache von ihm in der Art, wie von zwei Mitgliedern dargestellt würde, behandelt wird: er bringt nämlich dieselbe Petition, aber unter seinem Namen an die Kammer. Ich glaube, hierdurch sind wir über die Zweifel des vorliegenden Falles hinweg und auch über die Zweifel wegen ähnlicher Fälle, die wohl nicht in dieser Art wieder vorkommen werden. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würde nun die Sache auf sich beruhen.

Bürgermeister Bernhadi: Wäre es unter den obwaltenden Umständen nicht angemessen, wenn der Herr v. Thielau nicht bloß seinen Antrag, wie schon geschehen, zurücknähme, son-